



Förderrichtlinie E-Taxi

Bereits 2017 hat der Münchner Stadtrat im Rahmen der Luftreinhaltung beschlossen, bis 2025 insgesamt 80 Prozent der gesamten Verkehrsleistung im Münchner Stadtgebiet durch abgasfreie Kraftfahrzeuge, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie Rad- und Fußverkehr abzubilden. Die Vollversammlung des Münchner Stadtrats hat darüber hinaus am 18. Dezember 2019 für die Stadtverwaltung das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 festgesetzt, den Klimanotstand ausgerufen und das 2017 beschlossene Ziel der Klimaneutralität für das Stadtgebiet vom Jahr 2050 auf das Jahr 2035 vorgezogen.

In 2023 waren rund 3.100 Taxis im Stadtgebiet München als fester Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs unterwegs. Die Taxis legen auf Münchens Straßen eine Fahrleistung von etwa 190 Millionen km im Jahr zurück. Die gesamte Taxiflotte besteht zum überwiegenden Teil aus Fahrzeugen, die mit Dieselmotoren betrieben werden. Dieselmotoren stoßen in erheblichem Umfang das klimaschädliche CO₂ aus.

Um die Klimaschutzziele der Landeshauptstadt München (Klimaneutralität der Stadtverwaltung in 2030 sowie der Gesamtstadt in 2035) zu erreichen (im Folgenden der „**Förderzweck**“), wird durch die Landeshauptstadt München mit dieser Förderrichtlinie die sukzessive Umstellung des Taxiverkehrs auf Fahrzeuge mit batterieelektrischen Antrieben gefördert, da die Anschaffungskosten von Elektrofahrzeugen noch die Kosten von Fahrzeugen mit konventionellen Antrieben übersteigen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 eine Förderung beantragt werden kann. Sie löst damit die „Förderrichtlinie zur Förderung von E-Taxis“ ab, die vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 in Kraft gewesen ist („**abgelöste Förderrichtlinie**“).

Inhaltsverzeichnis

1.	Förderung.....	3
1.1	Gegenstand der Förderung	3
1.2	Förderhöhe	3
1.3	Antragsberechtigte.....	3
2.	Verfahren.....	4
2.1	Antragstellung und Bearbeitung.....	4
2.2	Maßnahmeumsetzung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.3	Verwendungsnachweis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.4	Förderbescheid und Auszahlung	5
3.	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	6
3.1	Kein Rechtsanspruch.....	6
3.2	Weiterveräußerung, Rückzahlung	6
3.3	Doppelförderung	6
3.4	De-minimis-Beihilfe	6
3.5	Sonstiges	7
4.	Inkrafttreten	7

1. Förderung

1.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind ausschließlich batterieelektrische Fahrzeuge, die mit einer Genehmigung zur Ausführung des Verkehrs mit Taxis in der LH München nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen betrieben werden und Fahrgäste befördern.

(1) Technische Anforderungen

Gefördert werden rein elektrisch betriebene Fahrzeuge (im Folgenden „**E-Fahrzeuge**“), deren Energiewandler ausschließlich elektrische Aggregate sind und deren Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind.

Nicht förderfähig sind Fahrzeuge mit Range Extender, Brennstoffzellenfahrzeuge und Pluginhybride.

(2) Förderfähige Nutzung

Förderfähig sind nur E-Fahrzeuge, die mit einer Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen gemäß § 47 PBefG in der LH München betrieben werden (im Folgenden „**E-Taxis**“). Die E-Taxis müssen über ein eingebautes Fiskaltaxameter verfügen.

(3) Förderfähige Anschaffungsart, Haltefrist und Fahrleistung

Gefördert wird sowohl der Kauf als auch das Leasing von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen.

Das geförderte Fahrzeug muss ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Förderbetrages mindestens drei Jahre lang als E-Taxi in der Landeshauptstadt München eingesetzt werden (im Folgenden „**Haltefrist**“).

Das E-Taxi muss innerhalb der Haltefrist mindestens 30.000 km bei der Beförderung von Personen zurücklegen. Dazu verpflichtet sich der oder die Antragsteller*in jährlich, die dafür notwendigen Fahrdaten an die Landeshauptstadt München zu übermitteln.

1.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 10.000 € pro E-Taxi.

Sollten die Nettoanschaffungskosten des Fahrzeugs unter 30.000 € liegen, beträgt die Förderung ein Drittel der Nettoanschaffungskosten.

Die Nettoanschaffungskosten setzen sich zusammen aus den Nettoanschaffungskosten für den Erwerb eines E-Fahrzeugs in Grundausstattung sowie den Nettokosten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft des E-Fahrzeugs als Taxi im Sinne des PBefG.

Nicht förderfähig sind die Kosten für ein Fiskaltaxameter.

1.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Taxiunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der LH München.

Als Taxiunternehmen gelten natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die eine Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen gemäß § 47 PBefG in der LH München für mindestens ein Taxi besitzen.

2. Verfahren

2.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Online-Antragstellung

Informationen zur Förderung sind unter der Internetadresse www.muenchen.de/etaxi veröffentlicht.

Die Zuwendung ist im Förderportal des Referats für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München zu beantragen. Die Internetadresse des Förderportals lautet: www.foerderung.muenchen.de

(2) Kontaktadresse

Sollte der oder dem Antragsteller*in kein Internetzugang zur Verfügung stehen, kann zur Beantragung der Zuwendung der zugehörige Vordruck unter folgender Adresse angefordert werden:

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
RKU-II-2
Bayerstraße 28a
80335 München

Dem Förderantrag ist eine De-minimis-Erklärung beizufügen (siehe Ziffer 3.4 der Förderrichtlinie).

(3) Bearbeitung

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Ziff. 2.3 (2)) im Förderportal einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragsenseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

2.2 Maßnahmenumsetzung

(1) Maßnahmenbeginn und Prüfbestätigung

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Ausgenommen davon sind nach Ziffer 2.2 (3) dieser Förderrichtlinie Anträge die bis 31.12.2023 auf die Warteliste gesetzt wurden. Der Förderantrag muss vor dem Abschluss des Kauf- beziehungsweise Leasingvertrages oder der Bestellung des Fahrzeuges gestellt werden und vollständig eingegangen sein. Nach vollständigem Antragsenseingang wird der oder dem Antragsteller*in eine Prüfbestätigung zugestellt. Erst ab Erhalt der Prüfbestätigung kann die Maßnahme begonnen werden.

(2) Frist zur Umsetzung

Ab dem Datum der Prüfbestätigung hat die oder der Antragsteller*in sechs Monate Zeit, um die Maßnahme umzusetzen. An die Einhaltung der Frist wird nicht erinnert.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der jeweils geltenden Frist möglich, sofern ein diesbezüglicher Antrag über das Förderportal rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(3) Übergangsregel bis 31.12.2023

Da im Rahmen der abgelösten Förderrichtlinie keine Fördermittel mehr zur Verfügung stehen, werden alle Antragsteller*innen, die einen Antrag im Rahmen der abgelösten Förderrichtlinie stellen auf eine Warteliste gesetzt. Es ist daneben auch möglich, sich durch eine formlose Anzeige unter der Emailadresse emobil.rku@muenchen.de auf die Warteliste setzen zu lassen. Die oder der Antragsteller*in kann mit der Maßnahme beginnen, sobald der Eintrag auf der Warteliste bestätigt wurde.

Diese Möglichkeit besteht bis einschließlich zum 31.12.2023. Alle Antragsteller*innen die auf der Warteliste gelistet sind, müssen bis spätestens 31.03.2024 einen formalen Förderantrag über das Förderportal der Landeshauptstadt München stellen, um die Förderung zu erhalten.

2.3 Verwendungsnachweis

(1) Frist

Nach Abschluss des Leasing- oder Kaufvertrags beziehungsweise der endgültigen Realisierung der Maßnahme sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, die erforderlichen Unterlagen (siehe Ziff. 2.3 (2)) mit dem Verwendungsnachweis über das Förderportal einzureichen.

Bei einer postalischen Antragstellung erhält die oder der Antragsteller*in den Vordruck des Verwendungsnachweis nach vollständigem Eingang aller Antragsunterlagen gemeinsam mit der Prüfbestätigung.

(2) Erforderliche Unterlagen

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung eines E-Taxis folgende Unterlagen einzureichen:

- Kaufvertrag in Kopie beziehungsweise Rechnerkopie oder Leasingvertrag in Kopie
- Kopie des Fahrzeugscheins
- Nachweis über die Fahrzeugidentifikationsnummer
- Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde zur Personenbeförderung

2.4 Förderbescheid und Auszahlung

(1) Förderbescheid

- Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Förderbescheid.
- Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids.

(2) Auszahlung

Die Auszahlung ergeht als einmaliger Zuschuss.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Kein Rechtsanspruch

- (1) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Erteilung der Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Gesamtfördersumme anteilig nach Maßgabe der Richtlinie (siehe Ziff. 3.2) umgehend zurückzuzahlen.
- (3) Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nicht aufgrund einer Regelung des Bundes, des Freistaates Bayern oder der Landeshauptstadt München vorgeschrieben sind.

3.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

- (1) Ein gefördertes E-Taxi muss mindestens für die Dauer der Haltefrist (Ziffer 1.1 (3)) als Taxi in der Landeshauptstadt München genutzt werden. Sollte durch
 - einen Weiterkauf
 - Widerruf oder Erlöschen der Genehmigung zur Personenbeförderung
 - durch das vorzeitige Ende eines Leasingvertrages
 - oder ein anderes Ereignisein gefördertes E-Taxi vor Ablauf der Haltefrist nicht mehr als Taxi in der Landeshauptstadt München genutzt werden, verpflichtet sich die oder der Antragsteller*in dies dem Referat für Klima- und Umweltschutz unverzüglich mitzuteilen. Der Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, ist mit Ausnahme von Ziffer 3.2 (2) anteilig zurückzuzahlen.
- (2) Wenn vor Ablauf der Haltefrist das geförderte E-Taxi aufgrund eines wirtschaftlichen Totalschadens nachweislich nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, entfällt die Haltefrist von drei Jahren. Die ausbezahlte Fördersumme muss in diesem Fall nicht (anteilig) rückerstattet werden.

3.3 Doppelförderung

- (1) Die Förderung der Mehrkosten des E-Taxis - soweit sie sich auf die Antriebsart bezieht - kann nur einmal aus Mitteln der Landeshauptstadt München gefördert werden; eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Förderung des Umbaus des gleichen Fahrzeugs zum Inklusionstaxi durch die Landeshauptstadt München ist grundsätzlich möglich.
- (3) Bei der Kumulation mit Fördermitteln aus Förderprogrammen des Bundes bzw. des Freistaates Bayern darf die Fördersumme einen Betrag von insgesamt 10.000 € pro E-Taxi nicht übersteigen.

3.4 De-minimis-Beihilfe

Die Förderung nach dieser Richtlinie wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den

Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000.- € nicht überschreiten. Daher ist von der oder dem Antragsteller*in eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

3.5 Sonstiges

- (1)** Über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2)** Die oder der Antragsteller*in erklärt sich damit einverstanden, für den Zeitraum der Haltefrist (siehe Ziff. 1.1 (3)) den Erhalt einer Förderung der Landeshauptstadt München durch eine Beklebung am Fahrzeug, die den in den Antragsunterlagen beschriebenen Vorgaben entspricht, kenntlich zu machen.
- (3)** Die oder der Antragsteller*in erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.
- (4)** Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Förderantrag bezeichnet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Förderanträge können bis zum 31.12.2025 eingereicht werden. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum beim Referat für Klima- und Umweltschutz (Adresse s. Ziff. (2)) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel bereits aufgrund abgegebener Prüfbestätigungen reserviert oder aufgebraucht sind, können keine weiteren Prüfbestätigungen erteilt werden.